

**Bau- und Raumordnung,
Umwelt**

Geschäftszahl:

VIII-914/1-2019

Ansprechperson:

Benedikt Sparber - DW 804

Kufstein, 04.09.2019

CGO Wohnbau GmbH, 6330 Kufstein;
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Schwimmbecken

KUNDMACHUNG

Die CGO Wohnbau GmbH, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein, hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Schwimmbecken auf Gst 189/23, GB 83008 Kufstein, Oskar Mulley-Straße 14, angesucht.

Es ist beabsichtigt, ein Einfamilienwohnhaus mit Garage und Schwimmbecken zu errichten. Die Abmessungen von EG und OG betragen 17,31 x 8,20 m, wobei die südöstliche Ecke auf einer Fläche von 3,43 x 5,60 m vorspringt und die südwestliche Ecke auf einer Fläche von 2,44 x 3,32 m zurückspringt. Die Abmessungen des Dachgeschoßes betragen 8,64 x 4,91 m. Das Gebäude wird von einem Flachdach bedeckt, die Gebäudehöhe beträgt 8,97 m (gemessen vom Nullpunkt des Gebäudes welcher sich in einer Höhe von 492,45 m üA befindet). Im UG befinden sich die Keller- und Technikräume, sowie eine Sauna mit Ruheraum. Die erdgeschoßige Garage befindet sich im Bereich der nordöstlichen Ecke des Gebäudes, sie wird teilweise ins das Haupthaus eingebaut und springt an der Nordseite um 4,39 m und an der Ostseite um 2,45 m vor. Die Garage wird ebenfalls von einem Flachdach mit einer Höhe von 2,85 m bedeckt. Zudem ist dem Gebäude an der Südseite im OG ein 8,55 x 1,31 m großer Balkon vorgelagert. Das geplante Schwimmbecken befindet sich südwestlich des Gebäudes mit einer Größe von 8,00 x 3,00 m.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2018 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 24.09.2019 um 10:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein Austria

T +43 5372 602 · F +43 5372 602-75
stadtamt@kufstein.at · www.kufstein.at
UID ATU 37886908 · DVR 0035955

Sparkasse Kufstein · BIC SPKUAT22XXX · IBAN AT86 2050 6000 0000 0521
Volksbank Kufstein-Kitzbühel · BIC VBOEATWWKUF · IBAN AT32 4377 0000 0002 4562
Hypo Tirol Bank AG · BIC HYPTAT22 · IBAN AT41 5700 0002 5000 3007

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar – handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.

2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

CGO Wohnbau GmbH
Mag. phil. Doris Atzl
Julian Atzl
Mag. rer. nat. Dr. rer. nat. Norbert Atzl
Marie-Rose Eder
Roswitha Gruber
Dr. rer. nat. Harry Holzmüller
Anton Huter
Dr. phil. Mag. rer. nat. Alexander Jarosch
Sukhpreet Johal
Birgit Meßnartz
Mag. Ursula Muchitsch
Oihane Muguerza
Karl-Otto Oberreiter
Ines Perschke
Mag. rer. soc. oec. Yin Steininger
Johann Stern
Maria Stern
Herbert Thaler

Gernot Troger
Abwasserverband Kufstein und Umgebung
Stadtwerke Kufstein GmbH
Architekt DI Marc Meder

Für den Bürgermeister
DI Dr. techn. Elisabeth Bader
(Stadtbaumeisterin)



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 04.09.2019